

Nr 120 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 108 Abs lautet der erste Satz: "Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Agrarbehörde in Verfahren nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter als Bericht-erstatte r sowie einem fachkundigen Laienrichter (§ 7 S.LwGG) bestehen."

2. Im § 124 wird angefügt:

"(3) § 108 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit Beginn auf dessen Kundmachung zweitfol-genden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß dem geltenden § 108 Abs 1 FLG 1973 entscheidet das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichter bestehen. Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde in Teilungs- oder Regulierungsverfahren oder betreffend Agrarge-meinschaften entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter (vgl dazu Art 135 Abs 1 erster und zweiter Satz B-VG). Diese Zuständigkeitsbestimmung führt jedoch in Fällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einer Senats- und Einzelrichterzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts, in welchen seitens der Agrarbehörde Teilungs- oder Regulierungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren miteinander verbunden durchgeführt werden.

Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, über Beschwerden gegen jedweden Bescheid der Agrarbehörde in einem Verfahren nach dem Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 sowie über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Agrarbehörde eine Senatszuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zu begründen. Die Änderung soll auch in Verfahren, die beim Landesverwaltungsgericht bereits anhängig sind, gelten. Die Legisvakanz in der Dauer von mindestens einem Monat dient der notwendigen Anpassung der Geschäftseinteilung des Landesverwaltungsgerichts.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 135 Abs 1 zweiter Satz B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Im Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Auf Grund des Gesetzesvorhabens sind angesichts der geringen Zahl an betroffenen Verfahren keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten für das Land Salzburg zu erwarten. Auf die Haushalte des Bundes und der Gemeinden hat das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Die Anregung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg, auch eine Senatszuständigkeit bei Säumnisbeschwerden zu begründen, ist aufgegriffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.